

Bekanntmachung

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Kommunalwahlen am 12. September 2021
(Landratswahl, Kreiswahl, Gemeindewahl, Ortsratswahlen)
In der Stadt Bad Sachsa

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl (Landratswahl) findet am 26. September 2021 statt.

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Wahlbezirke in der Stadt Bad Sachsa kann in der Zeit vom **23.08.2021 bis 27.08.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Ordnungsamt, Poststr. 3 (EG), 37441 Bad Sachsa, eingesehen werden.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach §§ 51 und 52 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Beschäftigten der Gemeinde bedient werden darf.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **27.08.2021 bis 12.30 Uhr**, bei der vorgenannten Dienststelle einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin / der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **22.08.2021** eine **Wahlbenachrichtigung** (diese soll bei der Stimmabgabe oder Wahlscheinbeantragung vorgelegt werden).

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie / er nicht Gefahr laufen will, dass sie / er ihr / sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag

4.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist.

4.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

5. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der **Stadt Bad Sachsa, Ordnungsamt, Poststr. 3, 37441 Bad Sachsa**, beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche oder nicht dokumentierbare elektronische Anträge (SMS, Messenger-Dienste) sind nicht zulässig.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre / seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** sind, können Wahlscheine bis zum **10.09.2021, 13.00 Uhr**, beantragen.

In den Ausnahmefällen der Nr. 4.2 können Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

7. Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei verbundenen Wahlen nur durch **Briefwahl** wählen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) ihren Wahlschein und
- b) die Stimmzettel im Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Wahlleitung eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind den Briefwahlunterlagen zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Infolge der Covid-19-Pandemie kann es hierzu möglicherweise Einschränkungen geben.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Stadt Bad Sachsa
Der Bürgermeister

Bad Sachsa, den 30.07.2021

gez. Quade